

# GEBÜHRENORDNUNG



MENDELSSOHN-MUSIKSCHULE  
Einbeck e. V.

Gültig ab 1. April 2022

Unterrichtsgebühren	Schüler, Studenten & Rentner	Erwachsene
Unterrichtsart	Monatsbetrag	Monatsbetrag
<b>Musikalische Frühförderung</b>		
Musikwiese, 30 Minuten Musikgarten, 45 Minuten Musikalische Früherziehung, 45 Minuten Musikalische Grundausbildung, 45 Minuten und andere Modelle	26,00 Euro	entfällt
<b>Instrumental- &amp; Vokalunterricht</b>		
Einzelunterricht, 30 Minuten	66,00 Euro	74,00 Euro
Einzelunterricht, 45 Minuten	99,00 Euro	111,00 Euro
2er-Gruppe, 45 Minuten	54,00 Euro	60,00 Euro
ab 3er-Gruppe, 45 Minuten	48,00 Euro	54,00 Euro
<b>Bigband-Projekt</b>		
Ohne Unterrichtsbelegung	20,00 Euro	
Mit Unterrichtsbelegung	kostenfrei	
Ensembles	kostenfrei für Vereinsmitglieder	

## **Sozialzuschuss: Wir gewähren durch Vorstandsentscheid bis zu 100 % Zuschuss**

<b>Ermäßigungen</b>		
<b>Familienermäßigung</b>		
2. Familienmitglied		20 %
3. Familienmitglied		30 %
4. Familienmitglied und alle weiteren		40 %
<b>Belegung mehrerer Fächer durch einen Schüler</b>		
2. Fach und alle weiteren		20 %
Begabtenförderung		siehe Seite 2, Absatz 4

Mitgliedsbeitrag im Verein Mendelssohn-Musikschule Einbeck e.V.	24,00 Euro / Jahr
---	-------------------

<b>SVA - Studienvorbereitende Ausbildung</b>	
SVA-Kurse sind nach bestandener Aufnahmeprüfung für MMS-Schüler kostenfrei	
Schüler der MMS können ohne Aufnahmeprüfung teilnehmen und zahlen	30,00 Euro / Monat
Externe Schüler ohne Aufnahmeprüfung zahlen	50,00 Euro / Monat
Externe Schüler nach bestandener Aufnahmeprüfung zahlen	9,00 Euro / Monat
Die Sozialförderung ist auch für SVA-Kurse voll anwendbar	

<b>MMS-FlexiCard</b>	
5er-Karte / 5 x 30 Minuten	130,00 Euro
10er-Karte / 10 x 30 Minuten	260,00 Euro

Instrumentalmiete	15,00 - 50,00 Euro / Monat
-------------------	----------------------------

# GEBÜHRENORDNUNG



MENDELSSOHN-MUSIKSCHULE  
Einbeck e. V.

Gültig ab 1. April 2022

1. Die Gebührensätze der Mendelssohn-Musikschule Einbeck e.V. sind Jahresgebühren, die in zwölf monatlichen Teilzahlungen eingezogen werden.
2. Ausgenommen von der Gebührenordnung sind besondere Workshops und Semesterangebote.
3. Die Mendelssohn-Musikschule Einbeck e.V. arbeitet in Kooperation mit Kindergärten, Schulen und anderen Institutionen des Landkreises Northeim zusammen. Die Gebühren und besondere Fördermöglichkeiten für die Kooperationen werden jeweils zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt und vereinbart.
4. Die Mendelssohn-Musikschule Einbeck e.V. gewährt eine Begabtenförderung. Das betrifft Schülerinnen und Schüler, die sich in ihren Leistungen besonders hervorheben und in besonderer Form für repräsentative Auftritte, für Wettbewerbe (z.B. Jugend musiziert) oder in einem anderen Zusammenhang intensiv vorbereitet werden müssen. Diese Schüler können von ihren Fachlehrerinnen und Fachlehrern bei der Schulleitung zur Förderung vorgeschlagen werden. Auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten überprüft ein Gremium der Mendelssohn-Musikschule Einbeck e.V. die Leistungen oder lehnt diese ab. Die Begabtenförderung wird für die Dauer von bis zu 6 Monaten gewährt und endet in der Regel zum Ende des Monats, in dem das Ziel der intensiveren Vorbereitung stattgefunden hat. Die Genehmigung kann jederzeit durch die Schulleitung widerrufen werden. Die Begabtenförderung wird als zusätzlicher Unterricht, der nicht vom Schüler bezahlt werden muss, und wie folgt in Stufen gewährt:

Stufe 1	15 Minuten
Stufe 2	30 Minuten
Stufe 3	45 Minuten

Für die Begabtenförderung wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

5. Verändert sich während des Schuljahres die Gruppengröße, so wird das Entgelt im laufenden Jahr gemäß der Gebührenordnung aktualisiert.
6. Fällt der Unterricht aufgrund der Erkrankung einer Lehrerin / eines Lehrers aus, so besteht von Seiten der Musikschule keine Verpflichtung, diesen Unterricht nachzuholen. Bei Unterrichtsausfall von mehr als dreimal in Folge haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erlass des anteiligen Schulgeldes.
7. Kann ein Schüler für mehr als vier Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so kann auf Antrag eine Gebührenreduzierung erfolgen. Die besonderen Gründe für das Fernbleiben sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen.
8. Hinsichtlich des abgeschlossenen Unterrichtsvertrages gilt dieser auf unbestimmte Zeit und ist für beide Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu ergehen.
9. Neben dem weiterführenden Instrumental- und Vokalunterricht bietet die Musikschule ihren Schülern Ensemblemitwirkung an. Die Mitwirkung im Ensemble ist ausdrücklich erwünscht. Die Teilnehmer zählen zu den Leistungsträgern der Mendelssohn-Musikschule und werden berufen.
10. Für den Verleih schuleigener Instrumente wird ein Leihentgelt erhoben. Die Ausleihzeit beträgt zunächst ein Semester und kann bei zur Verfügung stehenden Kapazitäten verlängert werden. Ein Anspruch auf Leihinstrumente besteht nicht. Das Entgelt wird durch die Gebührenordnung geregelt. Bei Diebstahl hat der Entleiher für den angegebenen Wert zu haften, bei anfallenden Reparaturen die Kosten zu übernehmen. Der Entleiher sorgt sich um die regelmäßige Pflege der Instrumente. Hierzu gehört auch das Auswechseln der Saiten bei Saiteninstrumenten. Der Entleiher muss eine Instrumentenversicherung für den Zeitraum der Ausleihe abschließen.
11. Bei Überschreiten der Altersgrenze von 18 Jahren müssen Schüler, Studenten und Rentner einen gültigen Nachweis vorlegen.
12. Ein Antrag auf Sozialzuschuss wird formlos in der Verwaltung beantragt und durch den Vorstand beschieden.

Der Vorstand

Zu allen offenen Fragen berät Sie gerne unser Leitungsteam.

Telefon 05561 972250  
Email [verwaltung@mendelssohn-musikschule.de](mailto:verwaltung@mendelssohn-musikschule.de)  
Sprechzeiten Montag bis Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr